

2.5 Wahlordnung

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 12.01.2021
Tagesordnungspunkt: 2. Tagesordnungspunkt (inkl. endgültiger Festlegung der Tagesordnung)

Die Landesmitgliederversammlung möge beschließen:

1 Wahlordnung

2 **zur Vornominierung der Bewerber*innen für die Landesliste von Bündnis 90/ Die Grünen Hessen für**
3 **die Bundestagswahl 2021 und zur Aufstellung der Landesliste für die Wahl zum Deutschen Bundestag**
4 **2021**

5 Am ersten Tag im ersten Teil wird im digitalen Rahmen eine Landesliste durch Einzelwahl
6 vornominiert und am zweiten Tag im zweiten Teil werden gemäß Wahlgesetz die offiziellen
7 Beschlüsse zur Aufstellung der Landesliste gefasst.

8 **Allgemeine Verfahrensregeln**

9 (1) Zur Vornominierung der Landesliste im digitalen Rahmen erfolgt die Wahl über das
10 Abstimmungstool GoControl. Sämtliche Entscheidungen über Personen oder die Aufstellung der
11 Landesliste im zweiten Teil erfolgen in geheimer Wahl mit verdeckten Stimmzetteln.

12 (2) Bei der offiziellen Beschlussfassung am zweiten Tag sind Stimmzettel ungültig, die mehr als
13 einen Namen oder Zusätze enthalten oder sich nicht eindeutig einer/einem Kandidat*in zuordnen
14 lassen. Leere Stimmzettel werden als Enthaltung gewertet.

15 (3) Die Liste soll mindestens so viele weibliche wie männliche Bewerber*innen umfassen. Das
16 Frauenstatut von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen gilt bei der Bestimmung der Kandidat*innen für
17 die einzelnen Listenplätze.

18 (4) Die Landesliste soll bis zu 30 Plätze umfassen.

19 **Erster Teil:**

20 **Vornominierung der Bewerber*innen für die Landesliste von**

21 **Bündnis 90/ Die Grünen Hessen für die Bundestagswahl**

22 (1) Die Kandidat*innen stellen sich in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens bei Aufruf des
23 Listenplatzes vor, auf dem sie erstmals kandidieren. Die Vorstellung muss vor Ort in Präsenz
24 stattfinden. Ausnahmen sind: eine Corona-Infektion, eine vom Gesundheitsamt angeordnete
25 Quarantäne oder Krankheitssymptome. In diesem Fall ist auch eine Live-Zuschaltung vor einem
26 neutralen Hintergrund möglich. Vorab aufgezeichnete Videos sind nicht zulässig. Die Redezeit
27 zur Vorstellung beträgt fünf Minuten.

28 (2) Während der Vorstellung jeder*s Kandidat*in können insgesamt bis zu zwei Fragen quotiert an
29 die jeweilige Person gestellt werden. Die Fragen werden aus der Versammlung zuvor digital
30 eingereicht, dem Präsidium vorgelegt, von diesem ausgelost und verlesen. Dabei muss die*der
31 Fragesteller*in inkl. Kreisverband klar erkennbar sein. Sammelfragen sind nicht zulässig. Die
32 Redezeit zur Beantwortung der Fragen beträgt eine Minute.

33 (3) In jedem Wahlgang kann jede*r Stimmberechtigte digital eine Stimme abgeben. Es kann für
34 eine*n Kandidat*in, nein oder Enthaltung gestimmt werden.

35 (4) Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen
36 erhalten hat.

37 (5) Hat kein*e Bewerber*in im ersten Wahlgang das erforderliche Mindestergebnis erzielt, so
38 findet ein weiterer Wahlgang nach demselben Verfahren wie beim ersten statt, bei dem die fünf
39 Kandidat*innen zur Wahl stehen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen
40 konnten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Gewählt ist auch hier, wer mehr als die
41 Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

42 (6) Hat kein*e Bewerber*in im zweiten Wahlgang das erforderliche Mindestergebnis erzielt, so
43 findet ein dritter Wahlgang statt bei dem die beiden Kandidat*innen mit der höchsten
44 Stimmenzahl des zweiten Wahlgangs gegeneinander antreten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das
45 Los. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit
46 entscheidet das Los.

47 (7) Zu jedem Wahlgang werden nur diejenigen Bewerber*innen zugelassen, die sich dazu vor Ort
48 oder in schriftlicher Form dazu bewerben.

49 (8) Bei dieser Vornominierung sind alle hessischen Parteimitglieder stimmberechtigt.

50 **Zweiter Teil**

51 **Abstimmung über die Landesliste von Bündnis 90/ Die Grünen Hessen für die Bundestagswahl**

52 (1) Nach Beendigung des Wahlverfahrens gemäß des Ersten Teils findet am zweiten Tag die
53 Aufstellung der Landesliste statt.

54 (2) Vor der Abstimmung über die Liste ist den Teilnehmer*innen der Versammlung Gelegenheit zu
55 geben, Änderungen der Reihenfolge der durch die Vornominierung bestimmten Kandidat*innen in
56 Form eines konkreten Personenvorschlags zu beantragen. Über diese Änderungen sind nach dem
57 folgenden Verfahren zu entscheiden:

58 a) Die Kandidat*innen stellen sich in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens bei Aufruf des
59 Listenplatzes vor, auf dem sie erstmals kandidieren. Die Vorstellung muss vor Ort in Präsenz
60 stattfinden. Die Redezeit zur Vorstellung beträgt fünf Minuten.

61 b) Während der Vorstellung jeder*s Kandidat*in können insgesamt bis zu zwei Fragen quotiert an
62 die jeweilige Person gestellt werden. Die Fragen werden aus der Versammlung zuvor beim
63 Präsidium schriftlich eingereicht, von diesem ausgelost und verlesen. Dabei muss die/der
64 Fragesteller*in inkl. Kreisverband und die*der Adressat*in klar erkennbar sein. Sammelfragen
65 sind nicht zulässig. Die Redezeit zur Beantwortung der Fragen beträgt eine Minute.

66 c) In jedem Wahlgang kann jede*r Stimmberechtigte eine Stimme abgeben, indem er*sie den Namen
67 einer*r Kandidat*in auf den Stimmzettel schreibt, mit Nein oder Enthaltung stimmt.

68 d) Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen
69 erhalten hat.

70 e) Hat kein*e Bewerber*in im ersten Wahlgang das erforderliche Mindestergebnis erzielt, so
71 findet ein weiterer Wahlgang nach demselben Verfahren wie beim ersten statt, bei dem die fünf
72 Kandidat*innen zur Wahl stehen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen
73 konnten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Gewählt ist auch hier, wer mehr als die
74 Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

75 f) Hat kein*e Bewerber*in im zweiten Wahlgang das erforderliche Mindestergebnis erzielt, so
76 findet ein dritter Wahlgang statt bei dem die beiden Kandidat*innen mit der höchsten

77 Stimmzahl des zweiten Wahlgangs gegeneinander antreten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das
78 Los. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit
79 entscheidet das Los.

80 g) Zu jedem Wahlgang werden nur diejenigen Bewerber*innen zugelassen, die sich dazu vor Ort
81 oder in schriftlicher Form dazu bewerben.

82 h) Bei dieser Vornominierung sind alle hessischen Parteimitglieder stimmberechtigt, die in
83 Hessen zur Wahl zum Deutschen Bundestag am Tag der Listenaufstellung wahlberechtigt sind (§ 27
84 i.V.m. §21 Bundeswahlgesetz).

85 (3) Wenn keine Veränderungswünsche für den Listenvorschlag (mehr) vorliegen, findet eine
86 schriftliche Abstimmung in geheimer Wahl mit verdeckten Stimmzetteln über die gesamte Liste
87 statt. Bei dieser Abstimmung sind alle Parteimitglieder stimmberechtigt, die in Hessen zur Wahl
88 zum Deutschen Bundestag am Tag der Listenaufstellung wahlberechtigt sind (§ 27 i.V.m. §21
89 Bundeswahlgesetz). Zum Nachweis der Stimmberechtigung ist die Vorlage eines gültigen amtlichen
90 Personalausweises Voraussetzung. Bei dieser Abstimmung sind alle Stimmzettel ungültig, die
91 etwas anderes als „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ aufweisen.

92 (4) Die Liste ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf
93 „JA“ lautet.